

# **Satzung für die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliotheken der Stadt Herrnhut**

---

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S.345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2001 folgende Satzung für die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliotheken der Stadt Herrnhut beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- ( 1 ) Die Bibliotheken der Stadt Herrnhut sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen gemeinnützigen Zwecken der Allgemeinbildung, der Information, der fachlichen Weiterbildung und der Unterhaltung.
- ( 2 ) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzerordnung berechtigt, die Bibliotheken auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- ( 3 ) Die Entleiher von Büchern, Zeitungen / Zeitschriften, Tonträgern und Spielen ist kostenlos.

Entgelte für Anmeldung, besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Bibliotheken haben festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3 Anmeldung**

- ( 1 ) Für die Benutzung der Bibliotheken ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Leserausweises erforderlich. Es wird eine jährliche Anmeldegebühr erhoben.
- ( 2 ) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums notwendig. Die Angabe der Tätigkeit oder des Berufes ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung an.
- ( 3 ) Minderjährige (Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung müssen sie die Anmeldekarte mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

- ( 4 ) Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind, oder wenn die Bibliotheken es verlangen. Der bei der Anmeldung ausgestellte Leserausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Die Gültigkeit des Leserausweises kann jährlich verlängert werden. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens, seiner Anschrift und den Verlust des Leserausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzleserausweis ist kostenpflichtig.
- ( 5 ) Gastleser haben die Möglichkeit, unter Angabe ihrer Anschrift den Gastlesestatus zu erwerben.

#### **§ 4 Formen der Benutzung**

- ( 1 ) Die Benutzung von Büchern und Medien kann in den Bibliotheken oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- ( 2 ) Die Bibliotheken unterstützen ihre Leser bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft, Information sowie in Form von Bibliothekseinführungen, Buchausstellungen und verschiedenen literarischen Veranstaltungen. Die Durchführung von Veranstaltungen zu bestimmten Themen und Anlässen kann bei Bedarf mit der Bibliotheksleiterin (-leiter) vereinbart werden.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr innerhalb des Landkreises Löbau-Zittau**

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bibliotheken vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr innerhalb des Landkreises Löbau-Zittau beschafft werden. Zusätzlich gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

#### **§ 6 Ausleihe außer Haus**

- ( 1 ) Bei der Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Leserausweis vorzulegen.
- ( 2 ) Die Ausleihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen.
- ( 3 ) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, können die Bibliotheken die Ausleihfrist verkürzen.
- ( 4 ) Liegt für die Entleihung keine Vorbestellung vor, können die Bibliotheken auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist bis zu jeweils 4 Wochen verlängern.
- ( 5 ) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

**§ 7**  
**Ausleihbeschränkungen**

- ( 1 ) Im Interesse des Jugendschutzes wird die Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Einzelfällen eingeschränkt.

**§ 8**  
**Pflichten der Benutzer**

- ( 1 ) Die Benutzer sind verpflichtet, Einrichtung und Medien der Bibliotheken vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Sie haben die erforderliche Ruhe zu bewahren und Verhaltensweisen (wie Essen, Trinken, Rauchen), die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.  
Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- ( 2 ) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der / die letzte Entleiher(in).

**§ 9**  
**Haftung der Benutzer**

- ( 1 ) Die Mitnahme von Medien aller Art ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung gilt als Diebstahl.
- ( 2 ) Für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien hat der Leser oder sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

**§ 10**  
**Schadensersatz**

- ( 1 ) Die Art der Ersatzleistung liegt im Ermessen der Bibliothek.
- ( 2 ) Die Bibliothek wird bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie oder Kosten in Höhe des festgesetzten Wertes in Rechnung stellen.

- ( 3 ) Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplares oder der inzwischen angefertigten Kopie.

### **§ 11 Leihfristüberschreitungen**

- ( 1 ) Bei Überschreiten der Leihfrist von mehr als einer Woche werden Versäumnisentgelte erhoben.
- ( 2 ) Die Entgelte werden jeweils mit Beginn der zweiten , dritten und vierten Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig.
- ( 3 ) Versäumnisgebühren sind auch zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- ( 4 ) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- ( 5 ) Die Einziehung der Versäumnisentgelte, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

### **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann Beschwerde beim Stadtamt Herrnhut eingelegt werden.

### **§ 13 Gebühren**

Entgelttarif für die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Herrnhut:

#### **1. Jährliche Ausleihgebühr / Gastlesergebühr:**

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| Erwachsene (über 25 Jahre)    | 5,00 Euro |
| Jugendliche (18 bis 25 Jahre) | 2,50 Euro |
| Kinder (7 bis 17 Jahre)       | 1,50 Euro |
| Gäste pro Ausleihe            | 2,00 Euro |

**2. Ausstellung eines Ersatz-Leserausweises:**

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| Erwachsene / Jugendliche | 1,00 Euro |
| Kinder                   | 0,50 Euro |

**3. Versäumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Medium**  
(zuzüglich Porto und Fernsprechgebühren)

|  |           |
|--|-----------|
| Erwachsene   | 0,50 Euro |
| Jugendliche  | 0,40 Euro |
| Kinder   | 0,30 Euro |
| Mahnschreiben (3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist) | 1,00 Euro |

**4. Kostenersatz, pauschal**

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| Kleinere Schäden an Büchern | 1,50 Euro |
| Verlust von Kassettenhüllen | 1,00 Euro |

**5. Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares:**

|   |           |
|---|-----------|
| (bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums) | 0,50 Euro |
|---|-----------|

**6. Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch/Boten:**

15,00 Euro

**7. Auswärtiger Leihverkehr innerhalb des Landkreises Löbau-Zittau:**

Porto und Versandkosten

Zusätzlich sind die Kosten zu tragen, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verliert die Satzung für die Benutzung und Erhebung von gebühren für die Bibliotheken der Stadt Herrnhut vom 06.10.1994 ihre Gültigkeit.

Herrnhut , den 18.09.2001

Fischer , Bürgermeister

Siegel